### Vorlage der Staatsregierung.

# Gesek

pom

über die

Gewährung von Dotationen nehst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Tänder und an die Gemeinde Wien für die Iahre 1919 und 1920 (Länderdotationsgesetz).

## Die Nationalversammlung hat beschlossen:

8 1.

(1) Den Ländern werben aus Staatsmitteln für jedes der beiden Kalenderjahre 1919 und 1920 mit den sich für Kärnten bezüglich des Jahres 1920 aus § 3 ergebenden Borbehalten folgende Dotationen gewährt:

				für das Jahr 1919	für das Jahr 1920
			1	Rr	onen
Niederösterreich		1		35,595.500	35,791.500
Oberdsterreich	•			6,401.900	6,500.500
Salzburg.				2,505.900	2,530.700
Steiermark .					7,448.700
Kärnten					2,393.200
Tirol					2,058.600
Vorarlberg .		•	,	728.300	754.200

(2) Die den Ländern für das Jahr 1919 nach den Bestimmungen des Gesches vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Ar. 116, als Vorschüsse auf die Überweisungen bereits flüssig gemachten Beträge werden von den nach Absah 1 für dieses Jahr entfallenden Dotationen abgezogen.

§ 2.

(1) Außer den in § 1 angeführten Dotationen werden den Ländern sowie der Gemeinde Wien für

jedes der beiden Kalenderjahre 1919 und 1920 mit Rucksicht auf die durch die außergewöhnlichen Berhältniffe hervorgerufene Störung in ihren Haushalten außerorbentliche Buschüffe aus Staatsmitteln mit den sich für Karnten bezüglich der Zuschüffe für das Jahr 1920 ans § 3 ergebenden Borbehalten in folgender Sohe gewährt:

		für das Jahr 1919	júr das Jahr 1920
		A ro	nen
Niederöfterreich		71,191.000	143,166.000
Oberöfterreich		12,803.800	26,002.000
Salzburg	٠	5,011.800	10,122.800
Steiermark .		14,083.800	29,794.800
Kärnten		4,336.000	9,572.800
Tirol		3,853.800	8,234.400
Vorarlberg .		1,456.600	3,016.800

- (2) Das Land Riederöfterreich ift verpflichtet, ber Gemeinde Wien von dem außerordentlichen Zuschuß für das Jahr 1920 40 Millionen Kronen zu überweisen.
- (3) Die Gemeinde Wien erhält mit Rudsicht auf die ihr erwachsenden außerordentlichen Verwaltungs= auslagen, abgesehen von den ihr aus anderen finanzgesetzlichen Titeln zukommenden Zuwendungen, für das Jahr 1919 einen außerordentlichen Zuschuß von 30 Millionen Kronen, für das Jahr 1920 einen solchen von 60 Millionen Kronen.
- (4) Von diesen außerordentlichen Zuschüssen werden jene Beträge abgezogen, die
- 1. den Ländern oder der Gemeinde Wien über die im Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, in Aussicht genommenen Vorschüsse hinaus als Vorschuffe auf die zu regelnden Überweisungen oder außerordentlichen Zuschüffe aus Staatsmitteln flussig gemacht worden ober
- 2. den Ländern aus ohne Ermächtigung der Staatsregierung eingehobenen Transportabgaben jeder Art zugefloffen find.

#### § 3.

Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüffe an Kärnten für das Jahr 1920 werden mit den in § 1, Absat 1 und § 2, Absat 1 ange-führten Beträgen nur bann fluffig gemacht, wenn die in Artikel 49 des Friedensvertrages von Saint-Germain angeordnete Boltsabstimmung der Ginwohner des Gebietes von Klagenfurt in beiden Bonen dieses Gebietes zugunften der Republik Ofterreich entscheidet. Fällt aber auf Grund dieser Volksabstimmung die erste südliche Zone nicht Osterreich, so beträgt die Dotation nur 2,217.500 K, der außerordentliche Zuschuß nur 8,870.000 K; fällt auch die zweite nördliche

Zone nicht an Österreich, so beträgt die Dotation nur 2,015.600 K, der außerordentliche Zuschuß nur 8,062.400 K.

#### \$ 4.

- (1) Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüffe für das Jahr 1919 find unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesehes zur Gänze flussig zu machen.
- (2) Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüffe für das Jahr 1920 sind in vier gleichen Teilbeträgen am 31. März, 30. Juni, 30. Séptember und 31. Dezember 1920 stüssig zu machen; der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, den sur jedes Kalendervierteljahr entfallenden Betrag während dieses Vierteljahres schon vor seiner Fälligkeit als Vorschuß anzuweisen.

#### \$ 5.

Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche, hat, solange die Landesgestygebung nichts gegenteiliges verfügt, nicht statzusinden.

#### \$ 6.

- (1) Die in §§ 1 und 2 angeführten Dotationen und außerordentlichen Buschüffe kommen nur jenen Ländern zu, in denen
- 1. eine Borschreibung ber Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke im Jahre 1920 nicht stattfindet;
- 2. Landesauflagen auf den Berbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von Bier und Bein im Jahre 1920 nicht eingehoben werden;
- 3. überhaupt für das Land, die Bezirke und Gemeinden im Lande keine neuartigen Zuschläge oder selbständigen Abgaben, das sind solche, die nicht bereits am 1. Jänner 1920 für die betreffende Kategorie von Körperschaften im Lande bestanden haben, ohne Zustimmung der Staatseregierung eingehoben werden;
- 4. Verkehrsbeschränkungen einschließlich der Einhebung von Transportabgaben jeder Art ohne Ermächtigung der Staatsregierung nicht verfügt oder insofern sie ohne eine solche Ermächtigung bereits verfügt worden sind, mit Wirkung vom 1. Jänner 1920, dis zu welchem Zeitpunkte sie gesehmäßig gelten, durch Beschlüsse der Landessvertretungen außer Kraft geseht werden.

- (2) Die Flüffigmachung der außerordentlichen Zuschüffe an die Gemeinde Wien ift an die Voraus= setzung gebunden, daß
- 1. eine Borschreibung der Einkommenstener für Zuschlags= ober Beitragszwecke zugunsten der Gemeinde Wien im Jahre 1920 nicht stattfindet;
- 2. neuartige Zuschläge oder selbständige Abgaben, die nicht bereits am 1. Jänner 1920 im der Gemeinde bestanden haben, ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht eingehoben werden.
- (3) Wenn in einem Lande ober in der Gemeinde Wien die in Absatz 1 oder 2 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, verfallen die der betreffenden Körperschaft für beide Jahre ausgeschten Dotationen und Zuschüsse zugunsten des Staatsschazes und sind diesem, soweit sie bereits flüssig gemacht sein sollten, rückzuvergüten.

8 7

Mit der Durchführung biefes Gesetzes ift ber Staatssekretar für Finanzen betraut.

## Bemerkungen.

Die staatlichen Überweisungen an die Landesfonds haben erst almählich jene Bedeutung erlangt, die sie gegenwärtig in den Landeshaushalten spielen. Ihren Ausgangspunkt bilden die Überweisungen aus den direkten Steuern nach dem Finanzplane des Personalsteuergesetes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Ar. 220; die Länder erhielten gegen Berzicht auf die Zuschläge zur Einkommensteuer einen Anteil am Ertrage der Personalsteuern. Es folgten auf Grund des Gesetes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Ar. 86, Überweisungen aus der erhöhten staatlichen Branntweinsteuer gegen Verzicht der Länder auf die Landesbranntweinaussage. Das Überweisungsgesch vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Ar. 14, erhöhte beide Überweisungen anläßlich der Steigerung der staatlichen Einkommensteuer und der Branntweinsteuer. Bei der Nesorm und Erhöhung der staatlichen Erdgebühren im Jahre 1915 sührte man zu diesen durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Kr. 1/1916, einen Staatszuschlag ein, dessen Ertrag den autonomen Körperschaften gegen Verzicht auf die disherigen Fondsbeiträge von Verlassenschen überweisen wird; die setzere Überweisung hat dadurch einen besonderen Charakter, daß sie nicht nur Ländern, sondern auch anderen Körperschaften zusommt, sie ist denn auch ihre besonderen Wege gegangen und mit den überweisungen nicht vereint worden.

Allen diesen Überweisungen war gemeinsam, daß sie die Partizipation der Länder am Ertrage bestimmter staatlicher Abgaben darstellten; gewisse Steuern wurden, da sie sich nach ihrer Technik sür den Staat besser eigneten als für die autonomen Körperschaften und nur ihre einheitliche gleichmäßige Beranlagung im ganzen Staatsgediet ihre volle Ausschöpfung zu gestatten schien, dem Staat übersassen. Der Staat aber gab einen bestimmten Anteil seines Ertrages den Ländern in Form von Übersweisungen wieder heraus. Der Austeilungsschlüssel, nach dem der den Ländern zusammen überlassene Ertragsanteil auf die einzelnen Länder ausgeteilt wurde, entsprach diesem Prinzip allerdings nicht genau; technische Schwierigkeiten der genauen Ermittlung des in den einzelnen Ländern ausgedrachten Abgabenbetrages und der Wunsch, die ärmeren Länder vorzugsweise zu berücksichtigen, sührten zu gewissen Modisstationen, indem bei den Überweisungen aus den direkten Steuern die Austeilung nach den Realsteuern, bei der Branntweinsteuer nach einem veralteten Konsumschlüssel, seit 1914 unter teilweiser Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, erfolgte.

Eine grundsätliche Wandlung ersuhr das Überweisungsprinzip aber erst gelegentlich der Überweisungen aus der Biersteuer nach der Kaiserlichen Berordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Mr. 270, die die Länder anläßlich der Erhöhung der staatlichen Biersteuer gegen Berzicht auf ihre Landesdierauflagen erhielten. Das Motiv für ihre Einführung war ein ähnliches wie bei Regelung der früheren Überweisungen. Dazu kam aber das Bestreben, den Ländern zu helsen und ihnen über die sinanziellen Schwierigkeiten, die der Rückgang des Bierkonsums bei der Bedeutung der Landesdierauflagen sür ihre Budgets verursachte, hinwegzuhelsen. Die Länder bekamen seste Beträge, die dem Ertrage einer Landesdierauflage von 4 K sür den Hetoliter bei nicht vermindertem Friedenskonsum entsprachen, zugewiesen, die nach dem Wortlaute des Gesehres allerdings "aus dem Ertrage" der staatlichen Biersteuer geleistet werden sollten. Tatsächlich hätte dieser ganze Ertrag dazu lange nicht hingereicht. Das letzte Überweisungsgesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, hat dann bei der rückwirkenden Regelung der Überweisungen sür die Jahre 1917 und 1918 die Ausschaftung, das es sich hier nicht mehr um die Überweisung von Ertragsanteilen aus der staatlichen Biersteuer, sondern um eine von diesem Ertrage unabhängige Dotation handelt, sanktioniert. Es hat übershaupt die disherigen Überweisungen aus den direkten Steuern, der Branntweinsteuer und der Biersteuer in seste, vom Ertrage staatlicher Abgaben unabhängige Dotationen umgewandelt.

Der Grund dieser Loslösung von bestimmten Steuererträgen war die Kücksicht auf die Finanzlage der Länder. Hätte man die Überweisungen weiter vom Ertrage der Staatssteuern abhängig gemacht, so hätten die Überweisungen bei dem Versiegen der Bier- und Branntweinsteuer, das durch das Ansteigen der Realsteuern oder der Einkommensteuer nicht ausgeglichen wurde, versagt. Ein innerer Zusammenhang mit den bisherigen Überweisungen wurde jedoch insofern aufrechterhalten, als diese Dotationen, die man auch weiterhin als Überweisungen bezeichnete, in jener Höhe sestigesett wurden, die sich bei der den Ländern günstigsten Auslegung der bestandenen gesetzlichen Bestimmungen für das Jahr 1917 ergeben hätte; es blieb sonach auch der Verteilungsmaßstab, in dem die Leistung an Realsteuern, der Vier- und Branntweinkonsum und die Bevölkerungszahl berücksichtigt waren, aufrecht. Diese Regelung galt rückwirkend sür die Jahre 1917 und 1918 (§ 1 des angesührten Gesetzs).

Durch das gleiche Gesetz wurde der Staatssekretär für Finanzen auch ermächtigt, den Ländern im Jahre 1919 Vorschüsse auf die Überweisungen höchstens im Ausmaße der für die beiden Vorjahre sestrege anzuweisen (§ 2 des angeführten Gesetzes). Ferner traten vom Zeitpunkte der Virksamkeit der neuen staatlichen Weinbesteuerung auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, das ist mit 1. Wai 1919, an Stelle der bestehenden Landesabgaben von Wein und Landessweinverzehrungssteuerzuschläge Überweisungen aus der Weinsteuer, die den Ländern einen vollen Ersats für den mit der Aussehung der selbständigen Besteuerung des Weines verbundenen Einnahmenentgang bieten sollten (§ 4 des angesührten Gesetzs).

Die Flüssigmachung aller bieser Überweisungen war an die Boraussezung geknüpft, daß eine Borschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke nicht stattsindet und Landesauflagen auf den Berbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein nicht zur Einhebung

gelangen (§§ 2 und 4 bes angeführten Gesetzes).

Eine endgültige Regelung der Überweisungen für das Jahr 1919, die im Zeitpunkte der Erlassung des Geseiges vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Ar. 116, vor allem wegen der Unbestimmtheit der Staatsgrenzen und der Unmöglichkeit, die nächste wirtschaftliche Entwicklung zu überblicken, nicht erfolgen konnte, ist noch ausständig. Diese Hindernisse für eine endgültige Regelung dauern allerdings auch gegenwärtig teilweise noch an. Insbesondere läßt sich noch immer nicht überblicken, welche Folgen der mittlerweile erfolgte Friedensschluß für die Staatssinanzen und die mit diesen in engem Zusammenhange stehenden Finanzen der Selbstverwaltungskörper haben wird. Aber auch die Staatsgrenzen sind insofern noch nicht endgültig sestgelegt, als das Heinzenland tatsächlich noch nicht in den Staat eingegliedert ist und sür Teile Kärntens eine Volksabstimmung über die künstige staatliche Zugehörigkeit zu Österreich oder zu dem sübslawischen Staat entscheiden soll, deren Ergebnisse erst in einiger Zeit vorliegen werden.

Nichtsdestoweniger glaubt die Staatsregierung mit einer endgültigen Regelung der staatlichen Zuwendungen für das Jahr 1919 und daran anschließend für das Jahr 1920 nicht länger zögern zu dürsen. Die Berücksichtigung des Heinzenlandes muß allerdings der Zukunft vorbehalten bleiben, aber auf die noch ungeklärte Staatsgrenze in Kärnten kann bei der Festlegung der gesehlichen Bestimmungen unschwer Kücksicht genommen werden.

Der Grund, weshalb eine rasche endgültige Regelung notwendig erscheint, ist die außerordentliche Berschlechterung in der Finanzlage der Länder, die sich seit Ablauf des Jahres 1918 ergeben hat.

Die große Steigerung der Abgänge in den Landeshaushalten ist vor allem auf die ununterbrochen steigenden Ansprüche der Landesangestellten und Lehrer sowie auf die Berteuerung im Betriebe der verschiedenen Landesanstalten zurückzuführen, die wieder mit der allgemeinen Gelbentwertung und Tenerung zusammenhängen.

Die staatlichen Zuwendungen an die Landessonds haben sich allerdings schon bisher nicht auf die "Überweisungen" beschränkt. In steigendem Maße ist der Staat dazu gedrängt worden, den Ländern auf jenem Gebiete, das seit jeher die Landeshaushalte vor allem belastet hat, bei der Bestreitung der Personal-auswendungen für die Volkschulen hilsreich beizuspringen. Die Staatszuschüsse für die Teuerungszulagen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen öffentlicher Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebene, die staatlichen Anschaffungsbeiträge und die staatlichen Übergangsbeiträge an das Lehrpersonal stellen staatliche Spezialbotationen für einen nach der geltenden Lastenverteilung den Ländern überlassenen Auswandszweig dar; sie werden sür das Jahr 1919 den Betrag von annähernd 75 Millionen Kronen ausmachen.

Die Staatsregierung hat sich aber ber Erkenntnis nicht verschlossen, daß auch damit das Auslangen nicht zu finden ist; sie beantragt daher, den Ländern neben den bisherigen Überweisungen, die nunmehr, da sie vom Ertrage bestimmter staatlicher Steuern unabhängig sind, die sinanztechnisch richtigere Bezeichnung "Dotationen" erhalten sollen, auch noch mit Rücksicht auf das durch die außervordentlichen Zeitereignisse gestörte Gleichgewicht in den Landeshaushalten für das Jahr 1919 außervordentliche Zuschüsse in der doppelten, für das Jahr 1920 in der viersachen Höhe der Dotationen zu gewähren. In sormeller Beziehung wurde die bereits durch das Geseh vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, im wesentlichen vollzogene Vereinheitlichung vollkommen durchgesührt, indem auch die — ohnedies mit sesten Beträgen normierten — Weinsteuerüberweisungen sowohl in die Dotationen wie in die Zuschüsse einbezogen wurden.

Außerdem ergibt fich die Notwendigkeit einer besonderen Borforge für die Gemeinde Bien, beren Finangen burch die außerordentlichen Berhältniffe besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen worden find. Es follen darum auch der Gemeinde Wien außerordentliche Zuschuffe zukommen, beren Regelung im vorliegenden Entwurfe der besonderen Stellung Wiens, die voraussichtlich auch in der Berfaffung Anerkennung finden wird, entspricht.

Der Gesamtauswand, der sich aus der Neuregelung der Länderdotationen und zuschüffe für den Staat ergibt, beträgt für das Jahr 1919 169'1 Millionen Kronen und somit um 115'1 Millionen Kronen mehr, als fich nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, unter Berüdsichtigung der neuen Staatsgrenzen ergeben hatte. Für das Jahr 1920 erreicht der Gesamtaufwand je nach dem Ergebnis der Bolfsabstimmungen in Kärnten 283'2 bis 287'4 Millionen Kronen. Unter Hinzurechnung der außerordentlichen Zuschüffe für Wien erhöht sich dieser Gesamtauswand für das Jahr 1919 auf 199'1 Millionen Kronen, für das Jahr 1920 auf 343'2 bis 347'4 Millionen Kronen.

Die vorgeschlagene Regelung trägt schon nach ihrer Befristung nicht den Charafter einer Dauermagnahme. Gine folche ware auch verfehlt in einer Zeit, in der alles politisch und ökonomisch in Fluß ift, die neue Berfassung nicht fertig, die finanzielle Entwicklung in keiner Beise übersehbar ift. Erft wenn auf Grund einer neuen Verfaffung die Ausgabskompetenzen des Staates und der Länder und deren gegenseitige Beziehung neu geregelt sein werden, wenn ferner bei beginnender Gesundung der wirtschaftlichen Berhältnisse die finanzielle Lage eine gefestigtere sein wird, wird ein Reuaufban des gesamten Finanzsystems möglich sein.

Die Auseinandersetzung des Staates mit den Ländern über die Steuerkompetenz auf einzelnen Abgabengebieten könnte schon in einem naheliegenden Zeitpunkt im Zusammenhange mit der Verfaffungs= reform erfolgen. Wie sehr die Staatsregierung solche Auseinandersetzungen, wenn fie einer rationellen Steuerpolitik nicht zuwiderlaufen, fordert, beweift der gleichzeitig eingebrachte Entwurf eines Gemeindeüberweisungsgesetzes. In dem angedeuteten späteren Zeitpunkt aber wird es jedenfalls erft möglich sein, zu erkennen und sich darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der in der Öffentlichkeit wiederholt geforderten weitgehenden Auseinanderlegung des Abgabenspftems entsprochen werden kann, bei der Staat, Länder und Gemeinden nur ihre besonderen, mit gleichen Abgaben anderer Körperschaften nicht konkurrierenden Abgaben erhalten und mit diesen bei der Beftreitung der ihnen zugewiesenen Berwaltungs= zweige das Auslangen finden sollen. Gegen diese Möglichkeit spricht die dabei auftauchende Schwierigkeit, dem Finanzbedarf aller Körperschaften annähernd gleichmäßig gerecht zu werden. Wenn eine solche vollständige Scheidung daher nicht möglich ift, muß entschieden werden, welche Abgaben Staat, Land und Gemeinden gemeinsam zukommen follen und in welcher Form das geschehen foll. Es konnen von einer durch den Staat eingehobenen Steuer Zuschläge zugunften der anderen Körperschaften eingehoben oder diefelbe Steuerquelle durch nebeneinander bestehende Abgaben aller drei Rategorien getroffen werden. Man kann aber auch nach einem im Ausland — unabhängig von den ftaatsrechtlichen Ausammenhängen, sondern rein aus Gründen der abgabentechnischen Zweckmäßigkeit — immer verbreiteteren Vorgang bestimmte Abgaben zweds besserer und gleichmäßigerer Ausnuhung dem Staat allein überlaffen, ihren Ertrag aber auch den autonomen Körperschaften nutbar machen, sei es durch Beteiligung an ihrem Ertrag, sei es durch Beteiligung des Staates an bestimmten Auswandszweigen der autonomen Haushalte, an benen neben dem Landes- oder Gemeindeintereffe auch ein allgemeines staatliches Interesse besteht. Notwendig ist es, eine Konstruktion zu finden, die es ermöglicht, das Abgabenwesen so auszunützen, daß es die zur Deding der dem Staate jedenfalls verbleibenben internationalen und inneren Schulbverpflichtungen, aber auch die für die gewaltigen Bedürfniffe der anderen öffentlichen Körperschaften erforderlichen hohen Beträge bei möglichft geringer Beeinträchtigung des privaten Wirtschaftslebens liefert.

Wenn die Staatsregierung aus diesen Erwägungen vorschlägt, vorläufig an dem Dotationsprinzip festzuhalten, zugleich aber die Dotationen der verschlechterten Finanzlage der Länder entsprechend zu erhöhen, so muß sie andrerseits diese Dotationen an die Bedingung knupfen, daß für die kurze Dauer dieser provisorischen Regelung auch von seiten der Länder nicht einseitig und willfürlich unter Benutung gewisser bestehender oder vermeintlicher Lücken der Verfassung in das bestehende Wirtschafts= und Finanzsystem eingegriffen wird. Die Einführung neuer Steuern in den einzelnen Ländern wird, solang sie eine ein= heitliche Wirtschafts- und Steuerpolitik nicht gefährden, von der Staatsregierung nicht gehemmt, vielmehr in jeder Beziehung gefördert werden. Soweit neue Abgaben aber eine folche Gefährdung mit sich bringen könnten, werden die Länder im allgemeinen Interesse, das auch das ihre ift, unter Hintansetzung eines vermeintlichen augenblicklichen Sondervorteiles auf ihre Einführung und, wo dies ohne Zustimmung der Regierung geschehen ift, soweit es sich um mit Berkehrsbeschränkungen verbundene Abgaben handelt, auf die Beibehaltung folcher Abgaben und aller ohne Zustimmung der Regierung dem Verkehr auf-

erlegten Beschränkungen verzichten müssen.

Bu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ift folgendes zu bemerken:

§ 1 regelt die Höhe der Dotationen sür jedes der beiden Jahre 1919 und 1920. Die Beträge ergeben sich aus den in den §§ 1 und 4 des Gesehes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, angesührten auf Grund solgender Berechnungen: Zunächst mußte auf die Beränderungen Rücksicht genommen werden, die sich im Umfang einzelner Länder (Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol) durch den Friedensvertrag ergeben haben. Es ist zwar, solange die Staatsgrenze in der Natur nicht endgültig sestgelegt ist, nicht möglich, den Grenzzug vollkommen genau zu bestimmen, immerhin konnte er aber derartig sestgesetzt werden, daß über die Zugehörigkeit größerer Wohnpläße im allgemeinen kein Zweisel sübrig blieb. Dieser Aufgabe hat sich die Statistische Zentralkommission unterzogen, deren Angaben den Berechnungen der Dotationen zugrunde gelegt wurden.

übersicht I.

Es lag nahe, die diesen Ländern zu gewährenden Dotationen im Verhältnisse der Bevölkerungszahl zu kürzen, so wie dies § 2, Absat 2 des Gesehes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, sür die Borschüsse auf die Überweisungen des Jahres 1919 vorsieht. Es läßt sich aber nicht bestreiten, daß darin eine gewisse Hereiten gewesen wäre. Obwohl die sinazielle Besastung der in ihrem Gebietsumfang verkleinerten Länder gewiß in mancher Hinsicht eine geringere geworden ist, zumal es gerade die wirtschaftlich minder krästigen Landesteile waren, die Österreich verloren gegangen sind, ergeben sich doch in diesen Ländern aus der Zerreißung engster wirtschaftlicher Zusammenhänge und der Unmöglichseit, den unverhältnismäßig groß gewordenen start zentralisierten Landesverwaltungsapparat zu verkleinern, große Schwierigkeiten, die eine Berücksichtigung verdienen. Es wurde daher der Vorgang gewählt, daß zwar zunächst eine Verkürzung nach der Bevölkerungszahl vorgenommen, dann aber die so errechnete Dotation um einen Zuschlag vergrößert wurde, der verhältnismäßig um so höher gewählt wurde, je kleiner der bei Österreich verbliedene Teil der Bevölkerung von jener der ehemaligen Kronsänder ist.

Die Kürzung wurde für das Jahr 1919 bei Steiermark, Tirol und bei Kärnten hinsichtlich des schon jest Italien oder dem sühslawischen Staat zugefallenen Gebietes und der süblichen Abstimmungszone vorgenommen, da diese Gebiete während des Jahres 1919 immer oder nahezu immer vom Feind besetzt und somit der österreichischen Verwaltung entzogen waren. Hingegen konnte die Abtretung einzelner Gebiete Niederösterreichs an die tschecho-slowakische Republik underücksichtigt bleiben, da diese Gebiete während des Jahres 1919 noch fast ausschließlich unter österreichischer Verwaltung standen. Für das Jahr 1920 mußte die Kürzung auch auf die an die tschecho-slowakische Republik gefallenen Gebiete Riederösterreichs ausgedehnt und überdies — in § 3 — auf einen allfälligen ungünstigen Ausgang der Volksabstimmung in den beiden Zonen des Klagensurter Beckens Kücksicht genommen werden.

Die Berechnungen ergeben, daß von der Bevölkerung des Kronlandes Tivol nur rund ein Drittel, von jener des Kronlandes Steiermark nur rund zwei Drittel, von jener Kärntens im Falle eines ungünstigen Ausganges der Bolksabstimmung in beiden Zonen nur rund drei Fünstel, im Falle eines ungünstigen Ausganges in der süblichen Zone allein nur rund drei Viertel bei Österreich verbleiben. Im Falle eines günstigen Ausganges in beiden Abstimmungszonen in Kärnten sowie in Niederösterreich ist der Bevölkerungsverlust nur ein verschwindend kleiner. Es wurde daher die auf Grund der Kürzung errechnete Dotation für das Jahr 1919 bei Tirol um 50 vom Hundert, bei Steiermark um 25 vom Hundert, bei Kärnten um 15 vom Hundert erhöht. Für das Jahr 1920 wurde sie dei Tirol und Steiermark im gleichen Ausmaß erhöht. Bei Kärnten geht § 2 ohnedies von der Annahme eines günstigen Ausganges der Volksabstimmung in beiden Abstimmungszonnen aus, so daß die Zurechnung eines Zuschlages unterbleiben konnte. Hingegen wurden in § 3 die für den Fall eines ungünstigen Ausganges der Volksabstimmung in der südlichen oder in beiden Abstimmungszonen errechneten Dotationen um 15, beziehungsweise 30 vom Hundert erhöht. Bei Niederösterreich und dei Kärnten im Falle eines günstigen Ausganges der Volksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hundlick auf die in diesem Falle geringsügen Bevölksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hundlick auf die in diesem Falle geringsügen Bevölksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hundlick auf die in diesem Falle geringsügen Bevölksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hundlick auf die in diesem Falle geringsügen Bevölksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hundlick auf die in diesem Falle geringsügen Bevölksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hundlick aus die in diesem Falle geringsügen Bevölksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hundlick aus die eines

Die gleichen Berechnungen wurden bezüglich der Beträge durchgeführt, die nach § 4 des angeführten Gesetzes an Weinsteuerüberweisungen entfallen sollten. Es wurden dabei sowohl die auf die einzelnen Länder von der Pauschalsumme von 3.6 Millionen Kronen entfallenden Teilbeträge berücksichtigt, als auch die Aufzahlungen für jene Länder, in denen sich im Jahre 1918 aus der Landesweinbesteuerung ein Mehrertrag gegenüber diesen Teilbeträgen ergeben hat. Selbstverständlich konnten sur das Jahr 1919 diese Weinsteuerüberweisungen nur vom Wirksamkeitsbeginn des Weinsteuergeses, das ist vom 1. Mai 1919 an, also mit zwei Dritteln der vollen Jahresbeträge berücksichtigt werden.

übersichten II und III. Von den so für das Jahr 1919 festgesetzten Dotationen sind nach Absatz 4 alle jene Beträge abzuziehen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, vorschußweise küssig gemacht worden sind.

§ 2 fest die außerordentlichen Zuschüffe für das Jahr 1919 in der doppelten, für das Jahr 1920 in der vierfachen Sohe der nach § 1 fur jedes Land und Ralenderjahr entfallenden Dotations= beträge fest. Der Gemeinde Wien sind auf Grund besonderer Bereinbarungen mit dem Lande Niederöfterreich bisher gewiffe Anteile von den diesem Lande zukommenden Überweisungen zugeflossen. Sie wurden je mit der Hälfte bei den ehemaligen Überweisungen aus den direkten Steuern und aus der Branntweinsteuer bemeffen, bei den Bierfteuerstberweifungen aber nach dem Berhaltnis des Bierverbrauches in Wien und in Niederöfterreich außerhalb Wiens im Jahre 1913 berechnet. Auf dieser Grundlage ergab fich für 1919 eine Gefamtüberweifung an Wien in ber Sohe von 20,990.795 K. Gin Unspruch Wiens auf eine gleichartige Beteiligung von feiten bes Landes an ben ihm gutommenben außerordentlichen Buschüffen besteht nicht. Diefer Anteil wurde unter Beibehaltung der bisherigen Aufteilungsgrundlage zwischen Land und Stadt für das Jahr 1919 rund 42, für das Jahr 1920 etwa 84 Millionen Kronen betragen. In diesem Ausmaße aber die Überweisung an das Land Niederöfterreich Bu fürgen, ginge nicht an, weil die außerordentlichen Berhältniffe die Finanzlage des Landes, ahnlich wie bei Wien, befonders ichwierig gestalten. Aus diefem Grunde wurde der Ausweg getroffen, Niederöfterreich nur für das Jahr 1920 zu einer weiteren Überweisung an Wien aus den erhöhten Dotationen von 40 Millionen Kronen zu verhalten und einen besonderen Staatszuschuß an Wien von 30 Millionen Kronen im Jahre 1919 und von 60 Millionen Kronen im Jahre 1920 in Aussicht gu nehmen. Die darin liegende Sonderftellung Wiens, beziehungsweise bes Landes Niederöfterreich, rechtfertigt fich zur Genüge aus den bereits angebeuteten außerordentlichen Berhältniffen. Die größere Teuerung in Niederöfterreich und Wien erhöht die Verwaltungsauslagen in ftarferem Mage als anderwärts; diefe Berwaltungsauslagen fommen infolge ber Stellung Wiens als Staatshauptfladt — es gilt bies auch von gewiffen Auslagen des Landes Niederösterreich, wie beispielsweise für den Krankenanstaltenfonds vielfach dem Staatsganzen zugute; Wien bestreitet für den neitaus größeren Teil der Landesbewohner die Rosten der politischen Verwaltung aus Gemeindemitteln und entlastet damit ben Staat in Niederöfterreich in viel ftarkerem Mage von den Roften der politischen Berwaltung, als bies in anderen Ländern burch die Bestreitung der gleichen Rosten burch die Landeshauptstädte der Fall ift. Die Hausginsfteuer, die als Buschlagsbafis mehr als anderwärts die hauptquelle der Finanzeinnahmen bilbet, ift durch die Micterschutzerdnung in ihrer Entwicklung gehemmt. Endlich darf auch nicht überfeben werben, daß ber ben gangen Überweifungen zugrunde liegende Schluffel nur zu einem geringen Teil die Leiftungen der Lander an den diretten Steuern berudsichtigt, die feither in fteigendem Mage gur steuerlichen Haupteinnahmsquelle bes Staates geworden find. Neben bem Momente bes Bedarfes fommt übrigens auch jenes der Steueraufbringung bei der Aufteilung von Dotationen in Frage; der Anteil, den Niederöfterreich mit Wien an den direften Steuern aufbringt, fann aber mit vier Fünfteln der Staatssumme veranschlagt werden. Bon den burch biefen Entwurf geregelten außerordentlichen Buschufffen für das Sahr 1919 und allenfalls für 1920 follen auf Rechnung ber burch ben vorliegenden Gefetzentwurf zu treffenden Neuregelung gewährte Borschüffe, ferner jene Beträge abgezogen werden, die ben Ländern aus ohne Ermächtigung der Staatsregierung eingehobenen Transportabgaben jugefloffen sind.

§ 3 regelt die im Falle eines ungünstigen Ausganges der Bolksabstimmungen im Alagenfurter Gebiet vorzunehmenden Rürzungen der Kärnten nach §§ 1 und 2 für das Jahr 1920 zukommenden

Dotationen und außerordentlichen Zuschüffe.

§ 4 regelt die Fälligkeit der Dotationen und außerordentlichen Zuschüffe für die beiden Jahre und ermächtigt den Staatssekretar für Finanzen, den Ländern im Jahre 1920 schon vor Fälligkeit der

einzelnen Teilbeträge Vorschüffe zu gewähren.

§§ 5 und 6 halten zunächst die bisherigen Boraussehungen für die Gewährung von Überweisungen aufrecht, wonach die Einkommensteuer zuschlagsfrei zu bleiben hat und eine Einhebung von Landes-auslagen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein nicht stattsinden darf und dehnen sie auch auf die Gewährung der außerordentlichen Zuschüffe aus. Nen hinzugetreten sind die Bedingungen des § 5, Absat 1, Punkte 3 und 4, die auf dem am Schlusse des allgemeinen Teiles dieser Bemerkungen ausgesprochenen Gedanken beruhen. Die verschiedenen Boraussehungen sinden auch auf die Flüssigmachung der außerordentlichen Zuschüffe an Wien entsprechende Anwendung. Die Staatsregierung muß im Interesse der Exhaltung des einheitlichen Wirtschaftskörpers und der Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes auf die Beseitigung gewisser, seitens einzelner Länder ohne Zustimmung der Staatsregierung getrossent Maßnahmen das größte Gewicht legen. Sie begnügt sich dabei, die Ausschwag dieser Transportabgaben nur für die Zeit vom 1. Jänner 1920 an zu verlangen, wogegen die Einshebung dieser Abgaben während des Jahres 1919 nachträglich genehmigt wird.

Übersicht I: Darstellung der für die Berechnung der Länderdotationen maßgebenden Einwohnerzahlen.

MALVO BANGAL				374						aiverjan	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	
	7.	6,				Ö	4	Çu	2.	H	,14	
Zusammen .	Vorariberg	Tirol	Jugoflawijches und italienisches Staats- gebiet	Sübliches Abstimmungsgebiet	Nördliches Abstimmungsgebiet	Searnten	Steiermark	Salzburg	Oberdifterreich	Nieberöfferreich	20	Länder (Gebiete)
7,531.824	145.408	946,610				396.228	1,444.157	214.787	853.006	3,531.678	3	Einwohnerzahl der ehe- maligen österreichischen Kronländer
6,864.678	145,408	588,926				396.461*)	1,139,462	214.787	853.006	3,531,678	4	Einwohnerzahl ber Länber innerhalb bes Staates Deutschlerreich nach bem Beieß vom 22. November 1918
6,222.705	145.408	304.718	1		1	240.581	958.477	214.787	858,006	3,510.833	gr.	Einwohnerzahl der Länder innerhalb des Staates Österreich nach dem Friedens- vertrag
1,809.119		641.897	24.949	72.138	58.610		490,680			- 20.845	6 ~	Einwohnerzahl ber nach bem Friedensvertrag nicht zu Ofterreich gehörigen Landes- teile und der Abstimmungs- gebiete

Übersicht II: Berechnung der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse an die Länder für das Jahr 1919.

-	CALLECTION OF THE PROPERTY OF	CENTRAL PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PERSON OF THE PERS	MENCHANTS OF THE STOWN THE MAN TO THE STORE STATES	Market Commence of the Commenc	mesonet challed your 2 partitions of the statement of the	CTATAC COMMISSION CONSTRUCTION OF STRUCTURE CONTRACTOR	SALETON ASSESSMENT STREETS SEED STREETS SEED SECTION SE	THE COMPANY OF THE PROPERTY OF	And the second state of the second se	Control of the state of the sta	A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O
	Lander (Gebiete)	Einwohnerzahl ber während bes Jahres 1919 ganz ober iberwiegend burch Alercia vernalteten Länder ober Landesteile	überveijungen nach § 1 bes Gefekes vom 6. Februar 1919, St. G. Pd. Nr. 116, für die ehe- maligen Kronländer	Won ben über- weitungen in Spalte 4 ent- fallen ver- hältnismäßig auf die in Spalte 3 an- geführten Länder oder Länder oder	überveijungen nach § 4 bes Gelehes vom 6. Februar 1919, Et. G. 20. It. 116, für die im Geleh vom 22. Kovember 1918 bean- spruchten Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Enrichen Fruchten Enrichen Enrichen	Von den Über- weijungen in Spalte 6 ent- fallen ver- hättnismäßig auf die in Spalte 3 an- geführen Länder oder Länder oder	Zwei Dritteile der in Spalte 7 angefilyten Überweijungen betragen:	Die Sunnne der in Spalte 5 und Spalte 8 angestührten Ulberweitungsbeträge ergibt Dotationen: Betationen:	de Summe der in Spalte 5 und Spalte 8 angeslichten Uberweifungsbeträge ergibt Dotationen: aisfermäßig aufgerundet	Witt einem Zufchlag von 250/0 bei Steier- mark, 150/0 bei Kärnten um 500/0 bei Tivol ergeben jüg folgende	Die Ber- boppelung der in Spalte 11 angelührten Überweilungs- beträge ergibt Aufdülfe zu den Bota- tionen:
1	2	က	4	5	9	7	8	6	10	11	12
-	Riederbsterreich .	3,531.678	34,778,530,	34,778.530	1,225.379	1,225.379	816.919	85,595,449	35,595.500	35,595.500	71,191.000
0.1	Oberösterreich	853.006	6,204.500	6,204.500	295.965	295.965	197.310	6,401.810	6,401.900	6,401.900	12,803.800
ဏ	Salzburg	214.737	2,456.130	2,456.130	74.507	74.507	49.671	2,505.801	2,505.900	2,505.900	5,011.800
4	Steiermark	953.477	7,546.820	4,982.643	1,166.582	976,170	650.780	5,633.423	5,633.500	7,041.900	14,088.800
ಹ	Kärnten	240.531	2,383.440	1,446.872	170.503	103,443	68.962				
	Nörbliches Abstim- mungsgebiet	58.610		352.558		25.206	16.804	1,885.196	1,885.200	2,168.000	4,336.000
9	Tivol	304.713	3,445,180	1,109,000	504.581	263.308	175.539	1,284.539	1,284.600	1,926.900	3,853.800
-	Borarlberg	145.408	676.310	676.810	77.852	77.852	51.901	728.211	728.300	728.300	1,456.600
	Zusammen.	6,302.160	67,490.910	52,006.548	8,515,369	3,041.830	2,027.886	54,034.429	54,034.900	56,368.400	112,736.800
	*) Diese Mberweifungen bestehen bei Rieber und Oberbsterreich sowie Salgburg aus bem Anteil an der Baufchalfumme, bei ben übrigen Ländern aus diesen Unteilen	reifungen bestehe	n bei Rieder- u	nd Oberöfterreid	h fawie Salzbu	ry ans dem An	rell an der Pa	sichalfumme, bei	ben übrigen L	ändern aus d	fefen Unteilen
=	end den freg aus den	n tatjächlichen E	ertrag der Land	egroemoepenerm	ig ergebenden 1	aufzahlungen.			一 の本と		

Übersicht III: Berechnung der Dotationen und außerorbentlichen Zuschüsse an die Länder für das Jahr 1920.

MANAGE PARTY NA		Company of the last				- e			Market Charles				
		. 7	. o			Or .	4	CU	10	p4	1		
*) Bgl. Ammerkung bei übersicht II.	Zusammen .	Vorarlberg	Tirol	Sübliches Abstimmungs- gebiet	Nördliches Abstimmungs- gebiet	Rärnten	Steiermark	Salzburg	Oberösterreich	Riederösterreich	2		Länder (Gebiete)
aligh II.	6,353.453	145.408	304.713	72.138	58.610	240.531	953.477	214.737	853.006	3,510.833	ලා	Abstimmungs= gebiete	Einwohner- zahl ber Linder inner- half des Staates Discretiff howie der
	57,490.910	676.310	3,445.180			2,383.440	7,546.820	2,456.130	6,204.500	84,778.530	4	für die ehemaligen Kronländer	Über- meitungen nach § 1 bes Geießes vom 6. Febraar 1919 Gt. G. BL Nr. 116,
	52,235.203	676.310	1,109.000	433.935	352,558	1,446.872	4,982.643	2,456.130	6,204.500	34,573.257	D.	gefugren Länder oder Landesteile	Von den übersweitungen in Spalte 4 entsfallen vershältnismäßig auf die in Spalte 3 ans
	8,515.369	77.852	504.581			170.503	1,166.582	74.507	295.965	1,225.379	6	beanipruchten Länder ober Landesteile*)	Überweiiungen nach § 4 bes weigebes vom 6. Februar 1919 St. 116. für die im Geleg vom 22. Nasvenber 1918
	3,065.621	77.852	263.308	31.024	25.206	103.443	976.170	74.507	295.965	1,218.146	7	geführten Länder oder Landesteise	Von den Übersweitungen in Spatte 6 entsfallen vershältnismäßig auf die in Spatte 3 ans
	55,300.824	754.162	1,872.308	464.957	977.764	1,550.315	5,958.813	2,530.637	6,500.465	35,791.403	8	ziffermäßig	Die Summe t und Spatte Uberweitung Dotat
	55,301.400	754.200	1,372.400	465.000	377.800	1,550.400	5,958.900	2,530.700	6,500.500	35,791.500	9	aufgerundet	Die Summe der in Spalfe 5 und Spalfe 7 angeführten Überweisungsbeträge ergibt Dotationen
	57,477.400	754.200	2,058.600	465.000	377.800	1,550.400	7,448.700	2,530.700	6,500.500	35,791.500	10	ergeben sich folgende Dotationen	Mit einem Zuicklag von Zo Prozent bei Steiermarf und 50 Prozent bei Tirol
	229,909.600	3,016.800	8,231.400	1,860.000	1,511.200	6,201.600	29,794.800	10,122.800	26,002.000	143,166.000	11	Zuschille zu den Dotationen	Die Ber- bierfachung ber in Sparte 10 engeführten Überweilungs- benitge ergibt

Österreichische Staatsdruckerei. 27520